

§ 302 ABGB Gesamtsache (universitas rerum).

ABGB - Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 04.01.2026

§ 302.

Ein Inbegriff von mehreren besondern Sachen, die als Eine Sache angesehen, und mit einem gemeinschaftlichen Nahmen bezeichnet zu werden pflegen, macht eine Gesamtsache aus, und wird als ein Ganzes betrachtet.

In Kraft seit 01.01.1812 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at